

Verein der Freunde und Förderer der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Fontanestraße in Leverkusen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins ist Verein der Freunde und Förderer der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Fontanestraße e.V. in Leverkusen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Fontanestraße in Leverkusen, insbesondere durch:
 - a) Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
 - b) Unterstützung von schulischen Veranstaltungen jeglicher Art, sowie bei der Ausstattung der Schule,
 - c) Unterstützung von Schülern aus wirtschaftlich schwachen Familien aus besonderen Anlässen
- 3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können werden:
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte von derzeitigen oder ehemaligen Schülern,
 - b) Lehrer und Schüler und ehemalige Lehrer und Schüler,
 - c) sonstige natürliche und juristische Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung des Vereins und der Interessen der Gemeinschaftsgrundschule Fontanestraße in Leverkusen beizutragen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung in allen, die Ziele des Vereins betreffenden Angelegenheiten.
- 3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines rechtsgültig unterschriebenen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den Beitrag einzuziehen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) Ausschluss, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Der Ausschluss kann durch Antrag an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

§ 5 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 13,00 € jährlich. Den Mitgliedern steht es frei einen höheren Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er wird zu Beginn des Schuljahres fällig.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- 3) Für Beiträge und zusätzliche Spenden werden steuerabzugsfähige Quittungen ausgestellt.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Beirat,

Verein der Freunde und Förderer der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Fontanestraße in Leverkusen

c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,mindestens jedoch aus dem ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Wenigstens zwei der Vorstandsmitglieder sollten Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülern der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Fontanestraße in Leverkusen sein. Dies gilt immer für den ersten Vorsitzenden. In Ausnahmefällen können auch zwei Vorstandsmitglieder nicht Eltern von Schülern der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Fontanestraße in Leverkusen sein. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn bereits Kinder der beiden Vorstandsmitglieder die vorgenannte Schule besucht haben und weitere Geschwisterkinder künftig die vorgenannte Schule besuchen können. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügen zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden und einem weiterem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 5) Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Die Ausschussmitglieder müssen nicht dem Vorstand angehören.
- 6) Die Vorstandsmitglieder nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Schuljahr gewählt. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und seine Amtstätigkeit aufnehmen kann.
- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit wählen.

§ 8 Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus
 - a) dem jeweiligen Schulleiter,
 - b) dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder seinem Vertreter für den Fall, dass der Vorsitzende Mitglied des Vorstandes ist,
 - c) dem jeweiligen Verbindungslehrer des Kollegiums, im Verhinderungsfall kann das Beiratsmitglied einen Vertreter entsenden.
- 2) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.
- 3) Der Vorstand hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuladen. Die Sitzung leitet der erste Vorsitzende.
- 4) Der Beirat hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten.
- 5) Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Zu der Jahresversammlung gehören regelmäßig
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht
 - c) Beschluss über, die Entlastung des Vorstandes,
 - d) gegebenenfalls Ersatz- oder Neuwahl des Vorstandes.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1 / 10, jedoch nicht mehr als 20 Vereinsmitgliedern unter Angabe der Gründe vom Vorstand einzuberufen.

Verein der Freunde und Förderer der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Fontanestraße in Leverkusen

- 3) Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung die spätestens 14 Tage vorher zur Post oder Verteilung gegeben sein muss, genau bezeichnet werden. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5) Zu einer Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern.
- 6) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres einberufen.

§ 10 Kassenführung

- 1) Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
- 2) Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- 3) Zur Kassensicherheit werden für die Dauer von 1 Schuljahr Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 4) Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

§ 11 Gewinne und Verwaltungsausgaben

Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Vergütungen erhalten, Auslagen sind zu erstatten, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

§ 12 Vermögensübergang bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leverkusen, die es unmittelbar und ausschließlich für im § 2 genannte Zwecke verwenden muss.

Die Satzung in der vorstehenden Form wurde in der Sitzung am 25. September 2015 beschlossen.

Leverkusen, 25. September 2015